

Förderrichtlinie der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Beschluss des Vorstands 09.12.2013

1 Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Förderung ist der Erhalt und die Stärkung der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein, die Verbesserung der Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten.
- 1.2 Die Stiftung Naturschutz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen gemäß Punkt 1.1.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand der Stiftung im pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel über eine Zuwendung.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nach dieser Richtlinie werden Projekte gefördert, die besonders geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere:
 - Projekte und Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung der Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenarten
 - der Ankauf, die langfristige Pacht oder sonstige zivilrechtliche Sicherung von Flächen zum Zwecke des Naturschutzes
 - Projekte zur Förderung des Wissens und des Verständnisses der biologischen Vielfalt
 - Projekte zur Förderung der naturverträglichen Erholung und des Naturerlebens
- 2.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:
 - Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),
 - die institutionelle Förderung von Einrichtungen,
 - laufende Kosten nach Projektabschluss,
 - überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Projekte
 - Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden sind, es sei denn, dass einem vorzeitigen Projektbeginn von Seiten des Zuwendungsgebers ausdrücklich zugestimmt worden ist

- Kapitalbeschaffungskosten und aus dem Grundbesitz resultierende Kosten und Unterhaltungsmaßnahmen, auch aus Verkehrssicherungsgründen.
- 2.3 Bei der Mittelvergabe sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu beachten.
- 2.4 Die Förderprojekte sollen für eine mediengerechte Darstellung geeignet sein, um auf diese Weise die Arbeit der Stiftung bekannt zu machen.

3 Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - Stiftungen, sofern der Naturschutz zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
 - Naturschutzvereine und -verbände sowie Genossenschaften, Gesellschaften, soweit der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
 - in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige natürliche und juristische Personen des bürgerlichen Rechts, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen durchzuführen und den dauerhaften Erhalt der Anlagen zu gewährleisten.
- 3.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung der Projekte erfolgt in der Regel in Form eines zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung. Eine Vollfinanzierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach einem erkennbaren Eigeninteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- 4.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen im Bewilligungszeitraum entstehen.
- 4.3 Nachgewiesene unbare Eigenleistungen von ehrenamtlich Tätigen sind bis zu 70 v. H. des Aufwandes zuwendungsfähig, der sich bei der Vergabe der

Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des privaten Rechts handelt. Grundsätzlich gelten dabei die Lohntabellen des jeweiligen Handwerks. Alternativ können bei Projekten unbare Eigenleistungen in Form von Eigenarbeit mit 10 Euro pro Stunde bewertet werden.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Auftritten des Projektes ist die Stiftung Naturschutz als Fördergeber wie folgt zu erwähnen: „Gefördert aus Mitteln der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.“
Dieser Satz ist in Zusammenhang mit dem Logo abzudrucken.
- 5.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung zur Flächensicherung ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.
- 5.3 Sofern im Rahmen des Projektes Daten zu Tier- oder Pflanzenarten erhoben werden, sind diese vom Zuwendungsempfänger in die WINART Datenbank des Landes einzutragen.

6 Antragstellung

- 6.1 Förderanfragen und Zuwendungsanträge sind schriftlich zu richten an
Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
Eschenbrook 4
24113 Molfsee
- 6.2 Der Förderantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Beschreibung des Gegenstands und der Zielsetzung des Projektes, einschließlich Begründung für die Notwendigkeit
 - Beginn und Dauer des Projektes
 - voraussichtliche Gesamtkosten des Projektes einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplans
 - Art und Umfang der Durchführung
 - Angaben zum Projektantragsteller und den Kooperationspartnern
 - Darstellung des geplanten Grunderwerbs/Anpachtung und/oder der geplanten Maßnahmen in der Fläche in einer Karte
- 6.3 Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, erforderlichenfalls unter Einholung fachlicher Stellungnahmen Dritter.

- 6.4 Nach Beschlussfassung durch den Vorstand erhält die Antragstellerin/der Antragsteller durch die Stiftung Naturschutz einen Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung ihres/seines Zuwendungsantrages.
- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein nach Ziffer 7.3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2016.